



Welterbestadt Quedlinburg

Ortschaft Stadt Gernode
Markt 1
06484 Welterbestadt Quedlinburg

Abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

im Verfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt
Quedlinburg in der Ortschaft Stadt Gernode

Gemäß § 1 Abs. 7 sowie § 1a Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes **die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen**.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind daher alle offensichtlich erkennbaren oder vorgetragenen schutzwürdige Belange, die mehr als geringfügige Bedeutung haben und daher für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten.

Hinweis:

VE	Stellungnahmen, vorgebracht zum Vorentwurf
EP	Stellungnahmen zur Entwurfsplanung

I. Landesplanerische Abstimmung

Nr.	Behörde	Schreiben vom	-
0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	19.10.2021 05.07.2022	

II. Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf mit Anschreiben vom 16.09.2021 bis spätestens 22.10.2021 sowie zum Entwurf mit Anschreiben vom 25.05.2022 bis spätestens 05.07.2022

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Abwägungsvorschlag			
			a	b	c	d
<u>Behörden</u>						
1	Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	07.10.2021 10.06.2022				X
2	Landesverwaltungsamt, Referat Wasser	11.10.2021 14.06.2022				X
3	Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträgl.	27.06.2022				X

4	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	20.09.2021				X
		01.06.2022				X
5	Landkreis Harz	05.11.2021	X	X		X
		05.07.2022	X			X
6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	01.10.2021				X
		02.06.2022				X
7	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West	05.07.2022				X
8	Landesamt für Geologie und Bergwesen	15.10.2021	X			X
		30.06.2022	X			X
9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege	05.10.2021	X			X
		20.06.2022				X
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- u. Kunstdenkmalpflege	01.10.2021				X
11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	29.10.2021				X
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	04.10.2021				X
		20.06.2022				X
13	Harzer Schmalspurbahnen GmbH	11.10.2021	X	X		X
		29.06.2022				X

Nachbargemeinden

14	Stadt Harzgerode	24.09.2021				X
15	Verbandsgemeinde Vorharz	22.09.2021				X
		25.05.2022				X
16	Stadt Thale	14.06.2022				X

Versorger/ Dienstleister

17	MITNETZ Gas	04.10.2021				X
18	MITNETZ Strom	19.11.2021				X
19	DMT Engineering Surveying (avacon)	22.09.2021				X
20	50Hertz Transmission	21.09.2021				X
21	Zweckverband Ostharz	06.10.2021	X			X
		09.06.2022				X
22	Deutsche Telekom	22.09.2021				X
		14.06.2022				X
23	GDMcom (Gas)	23.09.2021				X
24	Stadtwerke Quedlinburg	24.09.2021				X
25	enwi Entsorgungswirtschaft	17.09.2021	X			X
		25.05.2022				X
26	MVL Mineralölverbundleitung	21.09.2021				X

ohne Antwort zum Vorentwurf blieben die angeforderten Stellungnahmen von:

Deutsche Bahn AG
Deutsche Post Bauen
Stadt Ballenstedt
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz
Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode
Stadt Thale
Landesstraßenbaubehörde

ohne Antwort zum Entwurf blieben die angeforderten Stellungnahmen von:

Stadt Ballenstedt
Stadt Harzgerode
Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode
Stadtwerke Quedlinburg

III. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet vom 02.06.2022 bis 05.07.2022

keine Stellungnahmen von Einwendern

Anmerkungen zum Abwägungsvorschlag:

- a - Den Hinweisen wird gefolgt.
Die Festsetzung wird geändert bzw. der Hinweis ist umzusetzen.
- b - Den Hinweisen wird gefolgt.
Es erfolgen nur redaktionelle Änderungen.
- c - Den Hinweisen wird nicht gefolgt.
Die Festsetzung wird beibehalten bzw. die Hinweise werden zurückgewiesen.
- d - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Zur Prüfung kann in alle Stellungnahmen Einsicht genommen werden.

I. Landesplanerische Abstimmung

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahmen
0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg	
0.1	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde am 17.09.2021 die Unterlagen zu o. g. Planung der Welterbestadt Quedlinburg übermittelt. Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Stadt Gernrode, werden die Voraussetzungen geschaffen, um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark am Bückeberg“ aus dem FNP ableiten zu können. Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt eine Sonderbaufläche für Erholung mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet darzustellen.</p> <p>Der Vorhabenträger Herr Helge Garnmann beabsichtigt in der ehemaligen Kleingartenanlage „Einigkeit zur Rose“, Gemarkung Gernrode der Flur 2, Flurstücke 680 und 682, einen naturnahen Ferienpark mit 5 Ferienhäusern mit je ca. 50 m² Grundfläche, einem Wirtschaftsgebäude und einer Sauna zu errichten. Dafür ist im FNP die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Erholung mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet erforderlich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,88 ha.</p>	- wird zur Kenntnis genommen
0.2	<p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesplanerische Feststellung <p>Der raumbedeutsamen Planung der Welterbestadt Quedlinburg, 24. Änderung des FNP des Ortsteiles Stadt Gernrode, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz 2009) berührt.</p>	- wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahmen
0.3	<p>• Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die 24. Änderung des FNP ist aufgrund der Lage im Außenbereich und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>
0.4	<p>• Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Der raumbedeutsamen Planung der 24. Änderung des FNP stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, jedoch werden Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und dem REPHarz berührt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.5. G 142 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 4 „Harz“ und dem im REPHarz unter Ziffer 4.5.6 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“.</p>	<p>- wird gefolgt</p>

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahmen
	<p>Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb festgelegter Vorbehaltsgebiete unterliegt der Abwägung. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Welterbestadt Quedlinburg eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung – hier Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.</p>	
0.5	<p>Hinweis: In der Begründung sind einige Fehler, die zu korrigieren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seite 5 „Kernstadt Quedlinburg als Grundzentrum“ – Quedlinburg ist Mittelzentrum. - Seite 7 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft „Alte Burg bei Gernrode“ und „Münchenberg bei Stecklenberg“ befinden sich ca. 2,3 km (statt ca. 6 km) und ca. 1,5 km (statt ca. 4 km) vom Plangebiet entfernt. - Seite 8 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems – in der Begründung wird von einem Vorranggebiet gesprochen. 	<p>- wird gefolgt (redaktionelle Änderungen) Die betreffenden Punkte werden redaktionell geändert.</p>
0.6	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirkung <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahmen
0.7	<p>• Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt das Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	- wird gefolgt
0.1 EP	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 27.05.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Quedlinburg zu.</p> <p>Bereits zum Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg, Ortschaft Gernrode, August 2021, hatte ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.10.2021 (AZ.: 24.12-20221/30-00319.1) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	- wird zur Kenntnis genommen
0.2 EP	<p>Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Planfassung stelle ich fest, dass sich an dem Plankonzept keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben, die sich auf die raumordnerische Bewertung auswirken. Die gegebenen Hinweise zu fehlerhaften Aussagen in den Unterlagen wurden korrigiert. Somit kann ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 19.10.2021 verweisen, die ich grundsätzlich aufrechterhalte.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	- wird zur Kenntnis genommen

0.3	<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Satzung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	- wird gefolgt
-----	--	----------------

II. Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
1	Landesverwaltungsamt Halle, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung		
1.1	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
1.1 EP	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 24. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
2 Landesverwaltungsamt Halle, Referat 404 Wasser			
2.1	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg, Ortsteil Stadt Gernrode keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	- wird zur Kenntnis genommen	
2.1 EP	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 berührt werden.	- wird zur Kenntnis genommen	
3 Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen			
3.1 EP	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes	- wird zur Kenntnis genommen	
4 Regionale Planungsgemeinschaft Harz			
4.1	<p>Die o. g. F-Plan-Änderung soll in Vorbereitung für den B-Plan „Ferienpark am Bückeberg“ auf ca. 1,9 ha erfolgen. Auf der Änderungsfläche soll ein kleiner Ferienpark entstehen.</p> <p>Für die gesamte Ortslage von Bad Suderode ist ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ im REPHarz ausgewiesen. Die Planfläche befindet sich auf einer ehemaligen Kleingartenanlage im nördlichen Ortsrandbereich. Die Planerin hat sich mit diesem Vorbehaltsgebiet planerisch auseinandergesetzt, ebenso mit der Teilfortschreibung „Zentralörtliche Gliederung“.</p> <p>In dieser ist Gernrode als nichtzentraler Ort im ländlichen Raum mit besonderer touristischer Bedeutung im G 15 festgelegt.</p> <p>Sowohl das Vorbehaltsgebiet wie auch das G 16 stützen das Vorhaben und damit auch die F-Plan-Änderung. Die Größenordnung der Planung ist für einen nicht zentralen Ort angemessen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
4.2	<p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht unserem Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien–Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
4.1 EP	<p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung 2021 gaben wir eine Stellungnahme zur o. g. Planung ab. Da sich die nun vorliegende Planung im Verhältnis zum Vorentwurf im raumordnerischen Sinne nicht wesentlich änderte, behält diese Stellungnahme sinngemäß auch für den nun vorgelegten Entwurf ihre Gültigkeit. Eine planerische Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung fand statt.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
5 Landkreis Harz			
5.1	<p><u>Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde</u> Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht berührt.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
5.2	<p><u>Ordnungsamt/Katastrophenschutz</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

	<p>Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.</p>		
5.3	<p><u>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</u> Zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet FH am Bückeberg kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
5.4	<p><u>Gesundheitsamt</u> Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen. Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu genügen.</p> <p>Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

	<p>Vor Einbindung neu verlegter Trinkwasserleitungen sind gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV mikrobiologische Trinkwasseranalysen durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt zwecks Nachweises einer einwandfreien mikrobiologischen Qualität entsprechend den Anforderungen der o. g. TrinkwV vorzulegen.</p>		
5.5	<p><u>Bauordnungsamt – Raumordnung/Kreisentwicklung</u> Der Pkt. 3.3 des RdErl. des MLV zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt beinhaltet keine Planungen im Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen. Somit bedarf die Änderungsplanung der förmlichen Vorlage bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde zur Prüfung der Raumbedeutsamkeit und zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken. Auf Seite 5 bitte korrigieren: Quedlinburg als Kernstadt ist kein Grundzentrum sondern Mittelzentrum.</p>	<p>- wird gefolgt (redaktionelle Änderung)</p> <p>Der Fehler wird korrigiert.</p>	
5.6	<p><u>Bauordnung/vorbeugender Brandschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. • Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwassersentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. 	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. 		
5.7	<p><u>Amt für Kreisstraßen, Baulastträger Kreisstraßen/untere Straßenaufsicht</u></p> <p>1. Kreisstraßenbelange Der Standort befindet sich nicht an der Kreisstraße.</p> <p>2. untere Straßenaufsicht Die Rechtsprechung verlangt für die straßenmäßige Erschließung eines Plangebietes, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Öffentliche Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt. Für den in Rede stehenden Abschnitt ist eine Zuordnung in die Gruppe 3 (Gemeindestraße) möglich. Nach § 4 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist dieser Abschnitt in das Bestandsverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Dies ist durch die Stadt entsprechend nachzuweisen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
5.8	<p>Die Anbindung des Standortes soll an die L 241 erfolgen. Deshalb wird empfohlen, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, am Verfahren zu beteiligen. Zum Pkt. 7 Rechtsgrundlagen, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52 geändert, § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)</p>	<p>- wird gefolgt Die Anbindung erfolgt allerdings an das kommunale Straßennetz und damit nur mittelbar an die Landesstraße. Die Beteiligung erfolgte bereits zum Vorentwurf. Die Ergänzung wird vorgenommen.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
5.9	<p><u>Umweltamt/untere Wasserbehörde – SG Wasser</u> Aus wasserfachlicher Sicht wird dem Vorentwurf zugestimmt, wenn folgende Änderungen in der Umweltprüfung aufgenommen werden:</p> <p>1. Bestandsbeschreibung und –bewertung S. 37;</p> <p>3. Abschnitt: Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung „Scheelichenbach“. Hier muss der Zugang zum Gewässer für den Unterhaltungspflichtigen, dem UHV „Selke/Obere Bode“ gewährleistet sein.</p> <p>4. Abschnitt: Der „Scheelichenbach“ und der „Wellbach“ sind Zuflüsse des „Quarmbachs“. Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Der Hinweis wird durch Korrektur der der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beachtet: Die Fläche beginnt damit im 5m Entfernung zum Scheelichenbach.</p> <p>Die Hinweise werden übernommen</p>	
5.10	<p>2. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) S. 20:</p> <p>3. Abschnitt: Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung, der „Scheelichenbach“. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Wasserschutzgebiet.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden übernommen.</p>	
5.11	<p><u>Umweltamt/untere Wasserbehörde – SG Abwasser</u> Zur Schmutzwasserbeseitigung wird angegeben, dass ein Anschluss an das öffentliche Netz beabsichtigt ist. Da der Standort derzeit nicht erschlossen ist, würde den Bauherrn die Erschließung jedoch überfordern. Soweit keine Erschließung von einem Dritten erfolgt soll eine dezentrale Beseitigung erfolgen.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung soll mittels Versickerung oder Ableitung in den Zulaufgraben zum Quarmbach erfolgen.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>In Abstimmung mit dem ZVO soll eine dezentrale Abwasserbeseitigung vorgenommen werden.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
	<p>Dem Vorhaben wird unter der Bedingung, Herstellung eines Anschlusses an das öffentliche Schmutzwassernetz, zugestimmt.</p> <p>Begründung: Die Ausschlussgründe von der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 79a WG LSA sind im Vorentwurf der 24. Änderung des FNP nicht ausreichend dargestellt. Zur weiteren Planung werden folgende Hinweise gegeben: Der Anschluss der geplanten fünf Ferienhäuser an das öffentliche Schmutzwassernetz ist in Abstimmung mit dem ZV Ostharz weitergehend zu planen. Die Planung muss mindestens eine mögliche Kanaltrassierung mit Kostenangaben beinhalten. Soweit eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgesehen werden soll, sind die Gründe in Bezug zum § 79a WG LSA umfassend zu begründen.</p> <p>Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers der bebauten und befestigten Fläche in Gewässer ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß WHG zu beantragen.</p>	<p>In der Planung befindet sich eine vollbiologische Kläranlage im Eingangsbereich der Anlage. Das gereinigte Wasser soll in das nächstliegende Gewässer 2. Ordnung erfolgen.</p> <p>Sowohl die Abstimmung mit dem ZVO als auch mit der Unteren Wasserbehörde werden derzeit vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die dezentrale Lösung zustimmungsfähig ist.</p>	
5.12	<p><u>Umweltamt/untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann der dargestellten Änderung zugestimmt werden. Im Rahmen des Vorentwurfes wird auf alle zu berücksichtigenden Konflikte eingegangen. Lösungsmöglichkeiten für die genannten Konflikte sind aufgeführt.</p> <p>Seitens der Welterbestadt Quedlinburg wird derzeit ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope „Streuobstwiese“ und „Planar-kolline Frischwiese“ erarbeitet. Dieser wird voraussichtlich in Kürze eingereicht und kann positiv beschieden werden.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope „Streuobstwiese“ und „Planar-kolline Frischwiese“ wurde erarbeitet und vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eingereicht. Dem Antrag wurde mit Schreiben vom 07.10.2021 entsprochen.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte, welche nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können, bestehen nicht. Die beabsichtigte Nutzung der Grundstücke des Sondergebietes führt in geringem Umfang zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Da allerdings der überwiegende Teil des Grundstücks nicht wesentlich verändert wird, ist das Gesamtvorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht bei Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen als mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar zu bezeichnen</p>		
5.13	<p><u>Umweltamt/untere Immissionsschutzbehörde</u> Im Plangebiet soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet festgelegt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist dies an dem vorgesehenen Standort grundsätzlich möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Ferienhausgebiete entsprechend Punkt 1.1a der DIN 18005 – Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ einen besonders hohen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch besitzen, vergleichbar einem reinen Wohngebiet, mit schalltechnischen Orientierungswerten von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A). Die umliegenden Nutzungen müssen auf diesen erhöhten Schutzanspruch Rücksicht nehmen.</p> <p>Südlich des Plangebietes befindet sich das Betriebsgelände einer Baumschule. Gelegentliche Lärmimmissionen können daher im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Seitens der Stadt Quedlinburg sollte nochmals geprüft werden, inwieweit die Baumschule die erhöhten Rücksichtnahmeanforderungen eines Ferienhausgebietes wahren kann.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Bewertung zu möglichen Immissionswirkungen der Baumschule auf das Plangebiet erforderlich.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abhandlungen zur Baumschule werden vertieft.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
5.14	<p><u>Stellungnahme aus städtebaulicher und baurechtlicher Sicht</u> Der Flächennutzungsplan soll alle erforderlichen Teile für die Änderung der Darstellungen zusammenhängend erkennen lassen (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan, Änderung der Teilbereiche). Der Zwischenstand eines laufenden Planerfahrens zur Änderung der gesamten FNP der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf im Jahr 2021) irritiert hier nur, zumal die hier beabsichtigten Änderungen noch nicht rechtskräftig sind. In der Planunterlage irritieren weiterhin die zahlreichen Signaturen. Auf die Darstellung von verbindlichen Bauleitplänen (schwarze Umrandungen mit Darstellung der Bauflächen und deren Zweckbindung) sollte im Flächennutzungsplan im Sinne der Transparenz der Planung grundsätzlich verzichtet werden. Die Darstellung des Änderungsbereichs sollte nicht die Darstellung von Planzeichen beeinträchtigen (westlicher Bereich der Änderung überdeckt Planzeichen). Die in den Darstellungen verwendeten Planzeichen sind komplett in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. Hier ist ebenfalls eine Anpassung erforderlich, da nur ein Bruchteil der vorhandenen Planzeichen erläutert wurde.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung des Standes der laufenden Änderung hat klarstellenden Charakter und ist beizubehalten. Der abgebildete Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes ist zum Verständnis der aktuellen Änderung erforderlich. Eine Veränderung dieses Planes ist wegen dessen Wirksamkeit nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.</p> <p>Eine entsprechende Erklärung wurde für das überzeichnete Planzeichen Radweg eingefügt.</p> <p>Alle für die Änderung relevanten Planzeichen werden erläutert. Weitere Planzeichen sind in vertretbarem Umfang zu ergänzen. Im Übrigen ist auf die Planzeichenverordnung zu verweisen.</p>	
5.15	<p>Die Bezeichnung „SOF“ sollte nochmals überarbeitet und analog der Bezeichnungen nach Planzeichenverordnung Nr. 1.4.1 gewählt werden.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die Bezeichnung wird in SO Ferienhausgebiet als Form der SO für Erholung geändert.</p>	
5.16	<p>Die unter Nr. 1 zur Art der baulichen Nutzung vorgesehene Regelung: <i>„Im Sondergebiet Ferienhausgebiet“ sollen Ferienhäuser und dafür erforderliche Bauten und Nebenanlagen zulässig sein.</i>“ stellt eine Festsetzung dar, die nur über die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als verbindliche Bauleitplanung geregelt werden kann. Innerhalb der Darstellung des Flächennutzungsplanes finden derartige Festsetzungen keinen Regelungsgehalt.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung ist klar von (hier unzulässigen Festsetzungen) zu unterscheiden. Die Klarstellung wird ersatzlos gestrichen.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
5.17	Sollte das Planungsziel, wie bisher beschrieben, weiterhin beinhalten, dass die Schmutzwasserentsorgung dezentral erfolgen soll, sind die Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz BauGB zu kennzeichnen.	- wird gefolgt Die Umgrenzung der Fläche als Bereich, in dem eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, muss gekennzeichnet werden.	
5.18	Die auf Seite 16 der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren. Die Präambel ist zu überarbeiten.	- wird gefolgt Rechtsgrundlagen und Präambel sind zu aktualisieren.	
5.19	Der Umweltbericht sollte sich in seinen Inhalten an die Gliederung der Anlage 1 zum Baugesetzbuch anlehnen. Grundsätzlich müssen alle in Anlage 1 aufgeführten Punkte mindestens geprüft werden.	- wird gefolgt	
5.20	Der als Anlage 2 der Begründung beigefügte Rahmenplan beinhaltet Festlegungen zu baulichen Anlagen; er sollte sich auf die Darstellung zum beabsichtigten Umgang mit Grünflächen sowie des Erhalts der Gehölze im Bestand beschränken. Weiterführende Festsetzungen sollten Bestandteil des vorhabenbezogenen Baubauungsplans sein.	- wird zur Kenntnis genommen	
5.1 EP	<u>Bauordnungsamt/ vorbeugender Brandschutz</u> Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.11.2021 behalten weiterhin Gültigkeit.	- wird zur Kenntnis genommen siehe 5.6; wurde dort zur Kenntnis genommen	
5.2	<u>Amt für Kreisstraßen, Baulastträger Kreisstraßen/ untere Straßenaufsicht</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“ im OT Stadt Gernrode. Der bisherige Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet eine Grünfläche mit Parkanlage aus und soll in diesem Verfahren für die Errichtung eines Ferienparks, als Sondergebiet Ferienhausgebiet, umgenutzt werden. Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Bereich von bereits vorhandenen Bebauungen.	- wird zur Kenntnis genommen	

	<p><u>Straßenrecht:</u> Es ist keine Kreisstraße betroffen.</p>		
<p>5.3</p>	<p><u>Straßenaufsicht:</u> Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Gemeindestraße „Baumschulenweg“ und somit an eine öffentliche Straße. Rechtlich gesehen, ist hiermit ein Zugang zu einer öffentlichen Straße gegeben.</p> <p>Für die zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung erforderlichen Breite und dem Ausbauzustand der Straße lassen sich zwar keine allgemeingültigen Werte angeben, jedoch einen gewissen Anhaltspunkt geben die Anforderungen der RASt 06, Richtlinien für Anlagen von Straßen, vor. Mindestvoraussetzung für eine ausreichende Fahrbahnbreite ist, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr erfolgen kann. Hierauf kann lediglich bei kurzen Sackgassen oder Straßen mit ähnlich geringem Verkehrsaufkommen verzichtet werden. Dennoch sollte eine Zufahrtsstraße auch zu wenigen Gebäuden nicht unter 5 m Breite betragen.</p> <p>Die Straße muss auf jeden Fall auch tatsächlich befahrbar sein. Nach Rechtsprechung ist ein tatsächlicher Hinderungsgrund für eine Befahrbarkeit ein schlechter Zustand, der ein gefahrloses Befahren für Fahrzeuge und Insassen nicht möglich macht. Inwieweit der Straßenzustand und Straßenbreite genügen, um den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustandes aufzunehmen, muss grundsätzlich überprüft werden.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die weiterführenden Hinweise beziehen sich überwiegend auf die Erschließungsplanung und sollen dort Beachtung finden.</p>	

	<p>Hinweis: Die Gemeindestraße mündet über einen Bahnübergang der Harzer Schmalspurbahn (HSB) in die Landesstraße 241 ein. Diese Stelle ist schwer einsehbar. Weiterhin gabelt sich der Baumschulenberg vor diesem Knotenpunkt, so dass mit Fahrzeugverkehr von beiden Seiten kommend, an einer schon schwer einsehbaren Stelle gerechnet werden muss. Es wird empfohlen, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West und die HSB am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Landesstraßenbaubehörde wurde beteiligt.</p>	
<p>5.4</p>	<p><u>Umweltamt/ untere Wasserbehörde - SG Wasser</u> Der Änderung des Flächennutzungsplans kann aus wasserrechtlicher und -fachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Änderung im Umweltbericht aufgenommen wird: Seite 21, 5. Abschnitt, Ersatz: „Im Norden des Plangebietes befindet sich das Gewässer 2. Ordnung „Scheelichenbach“.“ Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet gem. § 51 Abs. 1 WHG, noch in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG oder Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b Abs. 1 WHG.“</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen Die Überprüfung erfolgte bereits beim Vorentwurf und hat ergeben, dass der Scheelichenbach sich direkt angrenzend außerhalb des Plangebietes befindet.</p>	
<p>5.5</p>	<p>Umweltamt/ untere Wasserbehörde - SG Abwasser Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.11.2021 behalten weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen Dem Hinweis wurde gefolgt und erste Schritte zur Planung der Abwasserbeseitigung abgestimmt.</p>	
<p>5.6</p>	<p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt,/untere Bodenschutzbehörde • Umweltamt/ untere Abfallbehörde • Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde • Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde <p>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsamt/ Raumordnung/ Kreisplanung 	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	

<p>5.7</p>	<p><u>Stellungnahme aus städtebaulicher und baurechtlicher Sicht</u></p> <p>Diese 24. Änderung des Flächennutzungsplans ist genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Harz, Bauordnungsamt.</p> <p>Die Planzeichen/ Signaturen sind gemäß Planzeichenverordnung zu verwenden.</p> <p>Die Grenze des Geltungsbereichs für die Änderung ist im vorliegenden Plan rot, die Bereiche, welche auf einen Bebauungsplan bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan verweisen wurden hingegen mit einer schwarzen Signatur versehen. Für die hier vorgenommene Änderung wird auf Planzeichen 15.13 verwiesen.</p> <p>Die Darstellung des Änderungsbereichs sollte nicht die Darstellung von Planzeichen beeinträchtigen (westlicher Bereich der Änderung überdeckt Planzeichen).</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Genehmigung soll beantragt werden.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für einen Teilbereich, der rot gekennzeichnet wurde. Planzeichen zur Kennzeichnung derartiger Teilbereiche beim FNP gibt es nicht. Die Darstellung wurde an das entsprechende Planzeichen für Bebauungspläne angelehnt. Die Bebauungspläne dagegen sind Teil der unveränderten Planunterlagen „wirksamer Flächennutzungsplan“ und „Entwurf“. Sie entziehen sich daher einer Korrektur.</p> <p>Die Überdeckung eines Planzeichens ist unvermeidbar und wurde auf Hinweis des Landkreises Harz in der Planzeichenerklärung vermerkt.</p>	
<p>5.8</p>	<p>Weiterhin bitte ich Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von einem Ausfertigungsexemplar, wenn der Flächennutzungsplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht.</p> <p>Ansonsten bitte ich um die Zusendung von je einem Ausfertigungsformular in Papierform bzw. digital.</p>	<p>- wird gefolgt</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
6 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt			
6.1	Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	- wird zur Kenntnis genommen	
6.2	Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z. B. Staub, Geruch, Lärm) zu rechnen.	- wird zur Kenntnis genommen	
6.3	Einem Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die im Verlauf der weiteren Planung notwendig werdenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen wird hierfür ausdrücklich nicht zugestimmt. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z. B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.	- wird zur Kenntnis genommen Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für A/ E- Maßnahmen ist nicht vorgesehen.	
6.1 EP	Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	- wird zur Kenntnis genommen	
6.2	Hinweis: Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub, Geruch, Lärm) zu rechnen. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (hier Pflanzung von Obstbäumen im nördlichen und östlichen Bereich der Streuobstwiese) angrenzend an das Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z. B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.	- wird zur Kenntnis genommen Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für A/ E- Maßnahmen ist nicht vorgesehen.	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
7	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West		
7.1 EP	<p>1. Zuständig für die klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes und der Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West der LSBB.</p> <p>2. Belange des RB West der LSBB werden durch den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mittelbar im Zuge der L 241 berührt. Der durch den Plangeltungsbereich betroffene Abschnitt der L 241 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Die L 241 OD Gernrode beginnt von Netzknoten 4232017 nach Netzknoten 4232014 bei Station 1.464.</p> <p>3. Mit der o. g. Bauleitplanung sollen die planungs- bzw. bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines naturnahen Ferienparks mit 5 Ferienhäusern geschaffen werden. Gegen die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Erholung bestehen dem Grunde nach keine Bedenken.</p> <p>4. Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Straßengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (StrG LSA) verweisen.</p> <p>5. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o.g. Abschnitt der L 241 sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA dem Grunde nach einzuhalten.</p> <p>6. Die Erschließung erfolgt mittelbar über die Gemeindestraße „Baumschulenweg“. Die Zufahrt ist bedarfsgerecht auszubauen. Im Bereich des Knotenpunktes L 241 / Gemeindestraße „Am Bückeberg“ ist weiterhin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Im Entwurf zum vbBP Nr. 62 sind die Aussagen zur Entwässerung der befestigten Flächen des Ferienparks zu konkretisieren.</p> <p>7. Bei der Fortschreibung der o. g. Bauleitplanung wird auf die vorliegende (und mit der Stadt abgestimmte) Planung, den Feststellungsentswurf zum Ausbau der L 241 Bad Suderode-Gernrode, 3. BA, verwiesen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Einige der Aussagen beziehen sich auf die Ausführungsplanung und sind in dieser Planungsphase zu berücksichtigen.</p>	

	<p>Die Ausführungsplanung ist fast abgeschlossen. Der Bau ist in 2023 vorgesehen.</p> <p>Im Bereich des bereits modernisierten Bahnüberganges der Harzer Schmalspurbahnen GmbH „Am Bückeberg“ erfolgt lediglich eine Anpassung der kommunalen Straße am Bückeberg / Baumschulenweg an die L 241 (vgl. Anlage, Feststellungsentwurf, L 241 Bad Sunderode-Gernrode, 3. BA, U 5, Blatt 3).</p> <p>8. Der Schutzanspruch des Sondergebiets (Ferienhausgebiet) ist der im vbBP-Verfahren zuständigen Immissionsschutzbehörde nachzuweisen.</p>	<p>Der Schutzanspruch wurde mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p>	
<p>8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle</p>			
<p>8.1</p>	<p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbe- reich ebenfalls nicht vor.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p>8.2</p>	<p><u>Geologie</u> Nach Kartenlage ist das Auftreten oberflächennaher Grundwasser- stände nicht ausgeschlossen. In einer unmittelbar westlich des Plan- gebietes abgeteuften Brunnenbohrung (Landesbohrdatenbank) wurde der Grundwasserspiegel 2,91 m unter Gelände angetroffen. Weitere Daten dazu liegen uns nicht vor.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p>8.3</p>	<p>Sollte das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser mittels Anlagen versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit des Unter- grundes durch entsprechende standortkonkrete Untersuchungen (un- ter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138) nachzuweisen.</p>	<p>- wird gefolgt Da ausschließlich die Dachflächen zur zusätzli- chen Verteilung des Niederschlagwassers bei- tragen, wird eine Versickerung über die Fläche angestrebt. Die Möglichkeit wird aktuell noch überprüft.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
8.1 EP	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf der 24. Änderung) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
8.2	<p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie:</i> Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf lokale Senkungen sind im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich bisher nicht dokumentiert. Im Umfeld (< 1.000 m) des geplanten Vorhabens sind 4 Bruchereignisse im Subrosionskataster für den Ausstrichbereich des Oberen Buntsandsteins erfasst. Das zuletzt erfasste Ereignis ist auch am nächsten zum Vorhaben gelegen und trat ungefähr 140 m östlich des Grundstückes auf.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Mit der nachrichtlichen Übernahme aus der Flächennutzungsplanung wird eindringlich auf die subrosionsgefährdeten Horizonte hingewiesen.</p>	

	<p>Dieser in 2009 erfolgte Erdfall hatte einen Durchmesser von ca. 1 m und eine Tiefe von ca. 1,5 m. Der Durchmesser der hier dokumentierten Erdfälle kann bis zu 3 m erreichen und Tiefen von ca. 1,5 bis 2 m. Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen zur Feststellung des Untergundaufbaus durchführen zu lassen. Darüber hinaus sollte im Zuge der Erschließung bei Erdaufschlüssen auf mögliche Bruchstrukturen, wie z. B. trichterförmige Verfüllungen, geachtet und unser Haus darüber informiert werden.</p> <p>Der oberflächennahe Baugrund ist hauptsächlich aus Tonen gebildet, die bereichsweise von Löss überlagert sein können.</p> <p>Löss nimmt, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Durch das Versickern von Oberflächen- bzw. Traufenwässer im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasser- versickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.</p>	<p>Baugrunduntersuchungen für die konkreten Objektstandorte sind unstrittig. Das Landesamt ist bei der Erschließung über festgestellte Bruchstrukturen zu informieren.</p> <p>Da ausschließlich die Dachflächen zur zusätzlichen Verteilung des Niederschlagwassers beitragen, wird eine Versickerung über die Fläche angestrebt. Die Möglichkeit wird aktuell noch überprüft.</p>	
--	--	--	--

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle, Abteilung Bodendenkmalpflege		
9.1	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.	- wird zur Kenntnis genommen	
9.2	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Gebiet archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). Es handelt sich um einen Fundplatz des Mittelalters, der bereits 1934 entdeckt wurde.	- wird zur Kenntnis genommen	

<p>9.3</p>	<p>Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14,9 gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.</p> <p>Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.</p> <p>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da keine Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (genaue Ausdehnung des mittelalterlichen Fundareals, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhaben-gebiet vorliegen. Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen.</p> <p>Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand (finanziell u. zeitlich) möglich.</p>	<p>- wird gefolgt Eine archäologische Baugrunduntersuchung ist durch den Vorhabenträger zu veranlassen.</p>	
<p>9.4</p>	<p>Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen Eine Präzisierung des Anliegens wird bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen.</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
9.1 EP	<p>Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Das LDA hat zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege bereits mit Schreiben vom 05.10.2021 eine Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>In den vorliegenden Planungsunterlagen (Stand: 10.02.2022) wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege berücksichtigt (Planunterlage, Hinweis; Begründung, S. 12; Umweltbericht, S. 44f.).</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>siehe 9.1 – 9.4</p>	
10 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege			
10.1	<p>Zu o. g. Vorhaben erhalten Sie aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie folgende fachliche Stellungnahme:</p> <p>Vom Vorhaben, auf dem Areal Gemarkung Gernrode, Flur 2, Flurstücke 680 und 682 einen Ferienpark zu errichten, sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
11 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt			
11.1	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung. Die Belange des LHW werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
12 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Magdeburg			
12.1	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Im Bereich der oben genannten Einbeziehungssatzung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
12.1 EP	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Im Bereich der geplanten neuen Bebauung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
13 Harzer Schmalspurbahnen GmbH Wernigerode			
13.1	Unmittelbar südlich angrenzend an den Bereich der 24. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg, Ortsteil Stadt Gernrode, verläuft die Strecke 6 (Quedlinburg – Gernrode) der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB).	- wird zur Kenntnis genommen	
13.2	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des FNSP keinen Einfluss auf den durchgängigen Tag- und Nachtbetrieb im Personen- und Güterverkehr der HSB haben darf.	- wird zur Kenntnis genommen	
13.3	Im Zusammenhang mit der Diesel- und Dampftraktion der HSB weisen wir auf wiederkehrende Schall- und Rauchgasemission hin.	- wird zur Kenntnis genommen	
13.4	Es ist nicht erlaubt, dass Oberflächenwasser aus dem Privatgrundstück in die Entwässerungsanlagen der HSB eingeleitet werden.	- wird gefolgt Eine Einleitung ist nicht beabsichtigt.	
13.5	Zur eindeutigen Trennung des Grundstückes zur Bahnanlage empfehlen wir, wenn nicht schon vorhanden, die Errichtung einer Zaunanlage als Einfriedung.	- wird zur Kenntnis genommen Die vorhandene Umzäunung ist zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.	
13.6	Hinsichtlich der Bewertung von Anpflanzungen im Grenzbereich zum HSB-Grundstück informiert die HSB in der Form, dass das Nachbarrechtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten wird. Insbesondere wird auf die Regularien einzuhaltender Grenzabstände verwiesen.	- wird gefolgt	

	In diesem Zusammenhang darf bei notwendigen Vegetationsrückschnitten das Bahngelände ohne Zustimmung der HSB nicht betreten werden. Die kostenpflichtige Erlaubnis zum Betreten der Bahnanlage setzt eine derzeitige schriftliche Antragsfrist von ca. 6 Wochen voraus.		
13.7	In unmittelbarer Nähe zum südwestlichen Eckpunkt des untersuchten Bereiches des FNP befindet sich im Bahn-km 7,586 ein technisch gesicherter Bahnübergang (BÜ). Hierbei handelt es sich um einen planfestgestellten BÜ, der dem Veränderungsschutz unterliegt.	- wird zur Kenntnis genommen	
13.8	In unmittelbarer Nähe zum südöstlichen Eckpunkt des untersuchten Bereiches des FNP befindet sich im Bahn-km 7,854 ein nichttechnisch gesicherter Bahnübergang (BÜ). Die Sicherung dieses BÜ erfolgt entsprechend § 11 Pkt. 7 Abs. 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ausschließlich durch hörbare Signale (BÜ an Feld- und Waldwegen, Geschwindigkeit der Eisenbahnfahrzeuge höchstens 60 km/h).	- wird zur Kenntnis genommen	
13.9	Der Feld- und Waldweg ist einer anderweitigen Nutzung nicht zuzuführen.	- wird zur Kenntnis genommen	
13.10	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass jegliche Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlage (Abstand < 3,0 m zur Gleisachse, Schwenkbereich der Baumaschinen beachten) nur unter Deckung einer kostenpflichtigen betrieblichen Anweisung (Betra) zulässig sind. Diesbezüglich hat der Bauausführende einen schriftlichen Antrag an die Abteilung Infrastruktur der HSB zu stellen und eine Bearbeitungsfrist von bis zu 6 Wochen einzuplanen.	- wird zur Kenntnis genommen	
13.11	Auf S. 13 der Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bitte den Satz „Der Haltepunkt Bahnhof Bad Suderode für die Schmalspurbahn ist in ...“ ändern in „Der Haltepunkt Bad Suderode der Harzer Schmalspurbahn GmbH ist in ...“	- wird gefolgt (redaktionelle Änderung) Die Änderung wird vorgenommen.	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
13.1 EP	In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Zusendung der Planunterlagen und antworten nachfolgend. Wir weisen auf unsere Stellungnahme zum VbB- Plan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“ vom 11.11.2020 und 29.06.2022.	- wird zur Kenntnis genommen	
14 Stadt Harzgerode			
14.1	Durch die Planungen werden die Belange der Stadt Harzgerode nicht beeinträchtigt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	- wird zur Kenntnis genommen	
15 Verbandsgemeinde Vorharz			
15.1	Gegen das o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Dittfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	- wird zur Kenntnis genommen	
15.1 EP	Gegen das o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Dittfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	- wird zur Kenntnis genommen	
16 Stadt Thale			
16.1 EP	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass durch 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg die Belange der Stadt Thale nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	- wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
17 MITNETZ Gas Halle			
17.1	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im Näherungsbereich befinden.	- wird zur Kenntnis genommen	
17.2	Zu der Gashochdruckleitung TN 413 (DN 150/DP 16) und den erhöhten Gasniederdruckleitungen übergeben wir den Bestandsplan Blatt Nr. 1. Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).	- wird zur Kenntnis genommen	
18 MITNETZ Strom Halle			
18.1	Wir teilen Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH im Auftrag der Anlageneigentümer/ -betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. Die Maßnahme betrifft das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH.	- wird zur Kenntnis genommen	
19 DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG Salzgitter (im Auftrag der avacon)			
19.1	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von AVACON Netz GmbH, Purena GmbH, WEVG GmbH & Co. KG. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen	- wird zur Kenntnis genommen	
20 50Hertz Transmission Berlin, TG Netzbetrieb			
20.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Herz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	- wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
21 Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Quedlinburg			
21.1	Die trinkwasserseitige Versorgung liegt westlich des Flurstücks 682 an. Dort ist auf dem privaten Grundstück ein Wasserzählerschacht für das Erschließungsgebiet zu errichten (siehe Lageplan). Eine spätere Erweiterung der jetzt ausgewiesenen Entnahmestellen kann mit der anstehenden Trinkwassermenge leider nicht mehr abgedeckt werden.	- wird gefolgt Der Vorhabenträger wird den entsprechenden Wasserzählerschacht errichten lassen.	
21.2	Für die Bereitstellung der Löschwassermenge ist der Zweckverband Ostharz nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Stadt.	- wird zur Kenntnis genommen	
21.3	Die betreffenden Grundstücke sind im Abwasserbeseitigungskonzept des ZVO derzeitig als dauerhaft dezentral zu entsorgen dargestellt. Eine zentrale Schmutzwasserentsorgung wäre mit erhöhtem Aufwand und mittels Hebewerk einerseits in südlicher Richtung mittels Unterquerung der Harzbahntrasse möglich. Andererseits bestände auch in westlicher Richtung die Möglichkeit, das Grundstück im freien Gefälle über die vorgesehene Zuwegung (Flurstück 682) und über 2 private Grundstücke an den dort vorhandenen Schmutzwassersammler (siehe Lageplan) anzuschließen. Wir bitten, diese Varianten zu prüfen und uns rechtzeitig über die Entscheidung zu informieren.	- wird gefolgt Der Vorhabenträger hat einen Variantenvergleich vorzunehmen. In der Tendenz zeichnet sich eine dezentrale Abwasserbeseitigung ab. Der ZVO ist über das abschließende Ergebnis zu informieren.	
21.4	Der Zweckverband Ostharz kann in diesem Bereich keine zentrale Niederschlagswasserentsorgung gewährleisten. Steht keine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation zur Verfügung, so obliegt die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt dem Grundstückseigentümer. Dieser hat das Niederschlagswasser schadlos, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Dritter nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auf dem Grundstück zu entwässern.	- wird gefolgt In Auswertung eines Bodengutachtens ist ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorgung zu erstellen und ggf. abzustimmen.	

	<p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist untersagt.</p>		
21.1 EP	<p>Wir haben die unten stehenden Unterlagen geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Halberstadt		
22.1	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt als Anlage bei. Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
22.1 EP	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v.§ 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg, Ortsteil Gernrode, haben wir mit Schreiben vom 22.09.2021, AZ: PTI 24, Fachreferent Team Betrieb, Frank Weber, 97185509/21, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis															
23 GDMcom GmbH Leipzig																		
23.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden <u>Anlagenbetreiber</u>:</p> <table border="0" data-bbox="293 448 1189 651"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig bei Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> </tr> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig bei Nürnberg	nicht betroffen	ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	- wird zur Kenntnis genommen	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit																
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen																
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig bei Nürnberg	nicht betroffen																
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen																
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen																
24 Stadtwerke Quedlinburg																		
24.1	<p>Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben keine Einwände / Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“.</p> <p>Die Versorgung des o. g. Gebietes mit dem Medium Strom über das öffentliche Netz und einer Leistung von 30 kW ist möglich.</p> <p>Sollten höhere Anschlussleistungen für Vorhaben erforderlich sein, möchten wir Sie bitten dies frühzeitig über eine Anmeldung für Stromversorgung der Stadtwerke Quedlinburg GmbH anzuzeigen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen Die in Aussicht gestellte Leistung ist ausreichend.																
25 Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) Halberstadt																		
25.1	<p>In der Begründung zur 24. Änderung FNP Welterbestadt Quedlinburg Stadt Gernrode, konnte ich unter dem Punkt 5. Erschließung, keine Ausführungen zur Abfallentsorgung feststellen.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass mit dem Ausbau der kommunalen Straße „Baumschulenweg“, die Erreichbarkeit des Plangebietes für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge ermöglicht werden kann und die Abfallentsorgung dann gesichert ist.</p>	- wird zur Kenntnis genommen																

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abwägungsergebnis
25.2	Die Behälterstellplätze bspw. für 4-Radbehälter bitte ich im Eingangsbereich des Ferienparks vorzusehen. Hierbei ist auf eine ausreichende Rangier- und Aufstellfläche für die zuvor genannten Abfallsammelfahrzeuge zu achten. Für 2-Radbehälter erfolgt die Bereitstellung am Straßenrand der öffentlichen Straße „Baumschulenweg“.	- wird gefolgt	
25.1 EP	Die Unterlagen zu der im Betreff genannten Planung wurden geprüft. Den Ausführungen im Begründungsentwurf zur Erschließung / Müllentsorgung wird zugestimmt.	- wird zur Kenntnis genommen	

26 Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt			
26.1	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.	- wird zur Kenntnis genommen	
26.2	Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	- wird zur Kenntnis genommen	

III. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet vom 02.06.2022 bis 05.07.2022

Es liegen keine Stellungnahmen vor.

Bearbeitungsstand: 18.08.2022